

## Neue Verordnung zur Nachsicht von Steuern

Steuerpflichtige, die mit hohen Steuerrückständen kämpfen, können finanzielle Engpässe durch **Zahlungserleichterungen** überbrücken. Reichen diese nicht aus, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf **Nachsicht der Abgabenschulden** zu stellen. Die Nachsicht kann erfolgen, wenn die Einhebung der Abgabe unbillig wäre. Es ist zu unterscheiden zwischen sachlicher und persönlicher Unbilligkeit und wird wie folgt interpretiert:

- **Sachliche Unbilligkeit** liegt vor, wenn der Steuerpflichtige im Vertrauen auf **Richtlinien** oder **Höchstgerichtsurteile** Maßnahmen gesetzt hat und durch Änderungen derselben ihm nunmehr Nachteile erwachsen würden. Er wird vor Nachforderungen geschützt, die wegen **rückwirkenden Verböserungen** bei der Auslegung von Steuergesetzen sowie bei **drohender Doppelbesteuerung** entstehen.
- **Persönliche Unbilligkeit** liegt vor, wenn die Einhebung die **Existenz** des Steuerpflichtigen oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen **gefährden** würde oder die Abstattung mit **außergewöhnlichen wirtschaftlichen Auswirkungen** verbunden wäre (Vermögensveräußerung oder -verschleuderung). Bei Antrag auf Nachsicht ist dem Finanzamt die persönliche Situation und die drohende Existenzgefährdung wahrheitsgemäß darzulegen. Eine Nachsicht kann jedoch nur für einen Teil der Abgaben gewährt werden. Auch die bisherige Steuermoral spielt eine Rolle. Bei hinterzogenen Abgaben werden Nachsichtansuchen erfahrungsgemäß kaum positiv erledigt. Stellt sich heraus, dass Angaben des Steuerpflichtigen, die zur Erteilung der (Teil-)Nachsicht geführt haben, unrichtig waren, kann diese widerrufen werden.

Auch für bereits **entrichtete Abgaben** kann unter den geschilderten Voraussetzungen ein **Antrag** auf **Nachsicht** gestellt werden. Die dafür bis zum 31. Dezember 2005 geltende Frist von fünf Jahren wurde gestrichen, wodurch Anträge daher **zeitlich unbeschränkt** eingebracht werden können.